

II-823 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
der Nationalen XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1980 -03- 20

No. 461A

der Abgeordneten STANGL, WIESER, TICHY-SCHREDER, ROCHUS,
E. SCHMIDT, Dr. SCHWIMMER und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Mutterschutz für
die in der Land- und Forstwirtschaft und in der gewerblichen
Wirtschaft selbständig erwerbstätige Frauen (mittätige Ehe-
gattinnen) verbessert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem der Mutterschutz
für die in der Land- und Forstwirtschaft und in der gewerb-
lichen Wirtschaft selbständig erwerbstätige Frauen (mit-
tätige Ehegattinnen) verbessert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 559/1978,
in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 684/1978 und
BGBl.Nr.532/1979, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 98 wird zu Abs. 1. Als Abs. 2
ist anzufügen:

"(2) Für die Entbindung ist außerdem ein Entbindungsbeitrag
in der Höhe von mindestens 1.000 S zu gewähren. Durch
die Satzung kann der Entbindungsbeitrag erhöht werden.

Er darf höchstens 80 v.H. der höchsten Beitragsgrundlage betragen. Bei Mehrlingsgeburten gebührt der Entbindungsbeitrag für jedes Kind."

2. Nach § 98 ist ein § 98a mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

" § 98a. (1) gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 in der Krankenversicherung und gemäß § 2a in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Frauen, sowie Ehegattinnen, für die als Angehörige eines gemäß § 2 Abs. 1 Z.1 oder 2 in der Krankenversicherung Pflichtversicherten ein Anspruch gemäß § 78 besteht, gebührt für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung ein Wochengeld. Mütter nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen erhalten das Wochengeld nach der Entbindung durch zwölf Wochen. Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ist auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die Frist vor der Entbindung entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Falle bis zu dem Zeitpunkt, in dem unter der Annahme der Geltung der Vorschriften des Mutterschutzrechtes ein Beschäftigungsverbot enden würde.

(2) Der Anspruch auf Wochengeld muß spätestens bis zum Ablauf von dreizehn Wochen nach der Entbindung bei sonstigem Verfall geltend gemacht werden.

(3) Das Wochengeld gebührt in der Höhe von 100 S pro Tag. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres, erstmalig ab 1.Jänner 1981, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag. "

Artikel II.

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.684/1978 und BGBl.Nr. 531/1979 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 102 ist ein § 102a mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

§ 102a (1) Gemäß § 2 Abs. 1 in der Krankenversicherung pflichtversicherte Frauen, sowie Ehegattinnen von gemäß § 2 Abs. 1 Pflichtversicherten, für die nach § 10 eine Familienversicherung besteht, gebührt für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung ein Wochengeld. Mütter nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen erhalten das Wochengeld nach der Entbindung durch zwölf Wochen. Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ist auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die Frist vor der Entbindung entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Falle bis zu dem Zeitpunkt, in dem unter der Annahme der Geltung der Vorschriften des Mutterschutzrechtes ein Beschäftigungsverbot enden würde.

(2) Der Anspruch auf Wochengeld muß spätestens bis zum Ablauf von dreizehn Wochen nach der Entbindung bei sonstigem Verfall geltend gemacht werden.

(3) Das Wochengeld gebührt in der Höhe von S 100.- pro Tag. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres, erstmalig ab 1.Jänner 1981, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag."

2. § 109 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Das Wochengeld ist in der Höhe des sich gemäß § 106 ergebenden Krankengeldes zu gewähren, wobei die nach § 102a gebührende Leistung anzurechnen ist."

Artikel III

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch Abschnitt III des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 55o/1979, wird wie folgt geändert :

§ 39a Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung die Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag (§ 164 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 1o2 Abs. 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1978, § 98 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes 1978, § 8o des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) und 5o v.H. der Aufwendungen für das Wochengeld (§ 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 1o2a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, § 98a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes 1978) zu ersetzen. "

Artikel IV

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1.Juli 1980 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung des Artikels I dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, mit der Vollziehung des Artikels II der Bundesminister für Finanzen betraut.

B e g r ü n d u n g :

Die bäuerliche Berufsvertretung und die Abgeordneten der ÖVP bemühen sich seit Jahren um eine Verbesserung des Mutterschutzgesetzes für in der Land- und Forstwirtschaft und in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätige Mütter. Im Hohen Haus wurden wiederholt Anträge auf eine Leistung eingebracht, die dem Karenzurlaubsgeld für Dienstnehmerinnen vergleichbar ist und es den Müttern finanziell erleichtern soll, sich im ersten Lebensjahr ihrer Kinder diesen zeitlich ausreichend zu widmen. Leider wurden diese Anträge bisher von der Parlamentsmehrheit abgelehnt und die Verhandlungen zwischen der Berufsvertretung und dem zuständigen Sozialminister über den bisherigen unzulänglichen Ministerialentwurf aus dem Jahre 1978 sind ins Stocken geraten, wobei die Finanzierung des nach wie vor anzustrebenden Mutterschaftsgeldes noch nicht geklärt werden konnte.

Um den auf Grund ihrer Doppelbelastung als Hausfrau und Mutter und im Betrieb mittätige Arbeitskraft gesundheitlich besonders gefährdeten Frauen eine rasche Hilfe zu bringen, soll nach der Absicht der antragstellenden Abgeordneten in einem ersten Schritt im Leistungsrecht der Bauern-Krankenversicherung ein Entbindungsbeitrag und ein Wochengeld eingeführt werden. Diese Leistungen sind im ASVG. für Dienstnehmerinnen und - hinsichtlich des Entbindungsbeitrages - auch für die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätigen Frauen im Gewerblichen Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz bereits eingeführt. Die Bestimmungen über den Entbindungsbeitrag sollen inhaltlich vom ASVG. bzw. GSVG. voll übernommen werden. Hinsichtlich des Wochengeldes begnügen sich die Antragsteller zunächst mit einem im Vergleich zu den Leistungen für Dienstnehmerinnen bescheidenen Pauschalbetrag.

Die Ausführungen für die im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mittätigen Ehegattinnen gelten auch für die in der

gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen bzw. mittätigen Ehegattinnen. Diese Leistung ist für diesen Personenkreis umsomehr gerechtfertigt, als ein zusätzlicher Beitrag für die Krankenversicherung der mittätigen Ehegattin zu entrichten ist.

Mit dem Artikel II wird durch eine Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes eine Gleichstellung dieser Mütter aus dem Bereich der selbständig Erwerbstätigen bei den Ersatzleistungen für Entbindungsbeitrag und Wochengeld aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sichergestellt.

Die finanzielle Bedeckung ist unter Berücksichtigung des Ersatzes aus dem Familienlastenausgleichsfonds durch die in der Bauern-Krankenversicherung vorhandenen Mittel gesichert. Bei Annahme von 4.800 Entbindungen pro Jahr und Festsetzung des Entbindungsbeitrages durch die Satzung des Versicherungsträgers mit 3.000 S pro Monat ergibt sich ein Jahresaufwand an Entbindungsbeitrag von 14,4 Mill. Schilling pro Jahr, der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu refundieren ist. Der Aufwand an Wochengeld beträgt bei 4.800 Geburten, einem täglichen Pauschalbetrag von 100 S und einer durchschnittlichen mit viereinhalb Monaten angenommenen Bezugsdauer pro Jahr rund 65 Mill. Schilling. Je die Hälfte davon wären aus Mitteln der Bauern-Krankenversicherung und des Familienlastenausgleichs zu tragen. Bei weiterhin sinkenden Geburtenzahlen (1975: 6.467, 1978: 4.705 Mutterschaftsfälle in der Bauern-Krankenversicherung) wird der Aufwand ständig abnehmen.

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag dem Sozialausschuß zugewiesen werden.